



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1992

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1133	20. 5. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen	782
20320	12. 5. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung des Personalbedarfs nach der Sonderzuschlagsverordnung (SZsV)	782
203207	18. 5. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	782
2180	20. 5. 1992	Bek. d. Innenministeriums Verbot des Vereins „Nationale Sammlung“	783
2370	16. 4. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau – WFB-Berg 1986 –	783
2370	15. 5. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verwaltungsvorschriften zum Zweiten Wohnungsbaugesetz – VV-II. WoBauG –	784
8220	20. 5. 1992	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Muster einer Dienstordnung für die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen und Stellenplanrichtlinien für die landesunmittelbaren Orts- und Innungskrankenkassen	785

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
21. 5. 1992	Bek. – Generalkonsulat von Griechenland, Köln	785
	Innenministerium	
	Finanzministerium	
22. 5. 1992	Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1992)	785
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
11. 5. 1992	Bek. – Empfehlung der Deutsch-Belgischen Raumordnungskommission zum Verfahren zur grenzüberschreitenden Information und Abstimmung von Planungen der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung der Gemeinden im deutsch-belgischen Grenzgebiet vom 6. Februar 1991	789
	Landschaftsverband Rheinland	
20. 5. 1992	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994; Feststellung eines Nachfolgers	790

1133

I.

Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 5. 1992 -
I A 3/17 - 61.11

Mein RdErl. v. 29. 4. 1985 (MBL NW. S. 704/SMBL NW. 1133) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Fassung ersetzt:

1 Die Vorschriften dieses Runderlasses gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen.

1.1 Die regelmäßigen Beflaggungstage sind in § 1 der Beflaggungsverordnung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 742), geändert durch Verordnung vom 7. März 1991 (GV. NW. S. 194), - SGV. NW. 113 - festgelegt.

1.2 Die weiteren Beflaggungsanlässe und -tage werden im Einzelfall von mir bestimmt und wie folgt bekanntgemacht:

1.21 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit eine landesweite Beflaggung in Betracht kommt und die Veröffentlichung rechtzeitig vor dem Ereignis möglich ist;

1.22 schriftlich (Fernschreiben oder Telefax) an die Regierungspräsidenten, die für die Weiterleitung der Beflaggungsanordnung nach eigenem Plan zu sorgen haben;

1.23 bei besonders dringenden oder unvorhersehbaren Anlässen fernschriftlich unmittelbar an alle Polizeibehörden (einschließlich der Regierungspräsidenten) und Polizeieinrichtungen; die Kreispolizeibehörden haben für die Unterrichtung der in ihrem Einzugsbereich in Betracht kommenden Behörden und Stellen (s. Nr. 1) nach eigenem Plan zu sorgen. Durch örtliche Absprache kann ein anderer Informationsweg vereinbart werden, wenn dadurch die umfassende Unterrichtung besser gewährleistet ist;

1.24 wenn die Beflaggung auf Düsseldorf beschränkt ist, durch schriftliche oder telefonische Unterrichtung nach besonderem Plan. Entsprechendes gilt, wenn in einzelnen bestimmten Orten zu flaggen ist.

2 Außer den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können auch die Dienststellen des Landes aus eigener Entscheidung flaggen, wenn dies aus örtlicher Veranlassung geboten oder wünschenswert erscheint.

Wenn eine gleichmäßige Beflaggung angestrebt werden soll, ist mit den kommunalen Dienststellen sowie den örtlichen Dienststellen des Bundes sowie ggf. mit anderen Stellen Verbindung aufzunehmen. Soll wegen einer örtlichen Veranstaltung geflaggt werden, so ist darauf zu achten, daß die Beflaggung nicht als Parteinahme in innerpolitischen Fragen gedeutet werden kann.

2. Die Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Am Europatag (5. Mai), am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament sowie bei Anlässen mit europäischem Bezug soll, soweit möglich, auch die Europaflagge gesetzt werden, und zwar an bevorzugter Stelle.

3. Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5 Über die Beflaggung von Dienstgebäuden des Landes nach Nr. 2 entscheidet

- MBL NW. 1992 S. 782.

20320

Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung des Personalbedarfs nach der Sonderzuschlagsverordnung (SZsV)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 5. 1992 -
B 2104 - 26 - IV A 2

In meinem RdErl. v. 26. 2. 1992 (MBL NW. S. 565/SMBL NW. 20320) erhält Abschnitt II Nr. 8 folgende Fassung:

8 Zuständigkeit und Verfahren

Die Gewährung eines Sonderzuschlags und jede für die Zahlung bedeutsame Änderung ist von der für den Beamten zuständigen personalaktenführenden Dienststelle dem LBV NRW durch Änderungsmitteilung LBV (Bes) 4 bekanntzugeben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBL NW. 1992 S. 782.

203207

Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 18. 5. 1992 - I B 5 - 13.1

1 Zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 2 Abs. 1 BUKG) an Beamte sind

1.1 das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für die Beamten seiner Behörde, für die Leiter der ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sowie für die Beamten der in Nummern 1.2 bis 1.5 nicht genannten Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereichs,

1.2 das Landesamt für Agrarordnung für die Beamten seiner Behörde und der Ämter für Agrarordnung,

1.3 das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, das Landesamt für Wasser und Abfall, die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, die Landesanstalt für Immissionsschutz, die Landesanstalt für Forstwirtschaft, das Nordrhein-Westfälische Landgestüt, für die Beamten ihrer Behörde bzw. Einrichtung,

1.4 die Regierungspräsidenten

1.41 für die Beamten ihrer Behörde, soweit die Bezüge aus Epl. 10 gezahlt werden,

1.42 für die Beamten der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft, der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, der Landesanstalt für Fischerei und des Chemischen Landesuntersuchungsamtes,

1.5 die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,

1.51 für die Beamten ihrer Behörde,

1.52 für die Beamten der Staatlichen Forstämter, Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte und Jugendwaldheime.

2 Für die Zusage der Umzugskostenvergütung an Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und Hinterbliebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 LUKG) gelten die Nummern 1.1 bis 1.5 entsprechend.

3 Die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung (§ 11 BUKG) wird von der Behörde bzw. Einrichtung ausgesprochen, die für die Zusage der Umzugskostenvergütung nach den Nummern 1.1 bis 1.5 zuständig ist.

- 4 Die Umzugskostenvergütung wird von der Beschäftigungsstelle bzw. letzten Beschäftigungsstelle (§ 2 Abs. 2 BUKG) festgesetzt und zur Zahlung angewiesen, sofern ihr entsprechende Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, andernfalls von der Dienststelle, die diese Haushaltsmittel bewirtschaftet.
- 5 Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 2. 1969 (SMBL. NW. 203207) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1992 S. 782.

2180

Verbot des Vereins „Nationale Sammlung“

Bek. d. Innenministeriums v. 20. 5. 1992 - IV A 3 - 2205

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Bundesminister des Innern am 27. Januar 1989 erlassene Vereinsverbot bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Die „Nationale Sammlung“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die „Nationale Sammlung“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die „Nationale Sammlung“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen der „Nationalen Sammlung“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Das Verbot ist unanfechtbar (vgl. Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Dezember 1991 - 1 A 19.89 -).

Es wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) nochmals bekanntgemacht.

- MBl. NW. 1992 S. 783.

2370

Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau - WFB Berg 1986 -

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 16. 4. 1992 - IV A 3 - 2110 - 206/92

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 6. 11. 1986 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 Satz 1 1. Spiegelstrich wird die Zahl „1992“ durch die Zahl „1990“ ersetzt.
2. Nummer 2.1 wird wie folgt neu gefaßt:
 - 2.1 Das öffentliche Baudarlehen ist abweichend von Nummern 2.211 Satz 1, 2.213 und 2.15 WFB 1984 wie folgt zu ermitteln:

Wohnungs- größe	Darlehens- grundbetrag	zusätzl. Darlehen
35-60 qm	70 280 DM	bis zu 1 607 DM je qm für die Wohnfläche, die 40 qm über- steigt
mehr als 60 qm	41 000 DM	bis zu 1 037 DM je qm der ge- samten Wohn- fläche

Die Regelungen über die Bemessung des öffentlichen Baudarlehens, das Zusatzdarlehen für Wohnungen kinderreicher Familien und das Zusatzdarlehen bei Schallschutzmaßnahmen (Nummern 2.211 Sätze 2 bis 5, 2.214 und 2.16 WFB 1984) gelten entsprechend.

Abweichend von Nummer 2.242 WFB 1984 setzt eine Förderung voraus, daß die sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der öffentlichen Mittel ergebende Durchschnittsmiete - ohne Umlagen, Zuschläge und Vergütungen (§ 20 ff. NMV 1970) -

- a) 6,49 Deutsche Mark je qm Wohnfläche in Gemeinden der Mietenstufe 1,
- b) 6,70 Deutsche Mark je qm Wohnfläche in Gemeinden der Mietenstufe 2,
- c) 7,00 Deutsche Mark je qm Wohnfläche in Gemeinden der Mietenstufe 3,
- d) 7,30 Deutsche Mark je qm Wohnfläche in Gemeinden der Mietenstufe 4,
- e) 7,60 Deutsche Mark je qm Wohnfläche in Gemeinden der Mietenstufe 5

nicht übersteigt. Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Mietenstufen richtet sich nach der Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung, zur Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1990 (BGBl. I S. 1777).

3. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchstabe a) wird die Zahl „56 000“ durch die Zahl „59 000“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Buchstabe b) wird die Zahl „731“ durch die Zahl „831“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Buchstabe c) werden die Worte „den Ballungskernzuschlag und“ gestrichen.

4. Nummer 3.22 wird wie folgt neu gefaßt:

3.22 Die Höchstdurchschnittsmiete nach Nummer 2.1 Satz 3 darf um bis zu 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat überschritten werden.

5. In Nummer 3.23 wird die Zahl „30 000“ durch die Zahl „40 000“ ersetzt.

6. Nummer 3.24 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „15 000“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

7. Nummer 3.25 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchstabe c) wird das Komma am Satzende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Satz 1 Buchstabe d) wird gestrichen.

8. In Nummer 3.32 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Das Mieterdarlehen (Nummer 3.24) kann bei der Ermittlung der angemessenen Eigenleistung angesetzt werden.

9. Nummer 4.1 wird wie folgt neu gefaßt:

- 4.1 Das öffentliche Baudarlehen ist abweichend von Nummern 3.31 und 3.34 WFB 1984 wie folgt zu ermitteln:

Ausbaukosten je Quadratmeter Wohnfläche der gesamten Wohnung mehr als 1200 DM

1. Wohnungsgröße

- | | |
|---|-----------|
| a) 35 bis 60 Quadratmeter Darlehensgrundbetrag und je Quadratmeter für die Wohnfläche, die 40 Quadratmeter übersteigt | 46 200 DM |
| b) mehr als 60 Quadratmeter Darlehensgrundbetrag und je Quadratmeter der gesamten Wohnfläche | 1 080 DM |
| | 32 400 DM |
| | 680 DM |

2. Zusätzliches Darlehen bei Wohnungen für kinderreiche Familien (Nummer 2.214 WFB 1984) je Quadratmeter Wohnfläche
- 100 DM

3. Zusätzliches Darlehen für Schallschutzmaßnahmen (Nummer 2.216 WFB 1984) je Wohnung bis zu
- 2 500 DM

Soweit aus Gründen der vorhandenen Bausubstanz erforderlich, kann die Bewilligungsbehörde eine Überschreitung der Wohnflächenobergrenzen (Nummer 2.122 Sätze 3 und 4 WFB 1984 und Nummer 3.1 Satz 3 der Anlage 1 WFB 1984) um bis zu 5 vom Hundert zulassen. Für die Berechnung des Baudarlehens ist die Wohnflächenobergrenze (Nummer 2.122 Satz 3 WFB 1984) maßgebend.

Die Höchstdurchschnittsmiete richtet sich nach Nummer 2.1 Sätze 3 und 4.

10. In Nummer 5.12 werden vor dem Wort „Familien“ die Worte „Jungen Ehepaaren (§ 26 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG) ohne Kinder und“ eingefügt.

11. In Nummer 5.13 Satz 1 werden vor dem Wort „Familien“ die Worte „Jungen Ehepaaren (§ 26 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG) ohne Kinder und“ eingefügt.

12. Nummer 5.14 wird wie folgt neu gefaßt:

- 5.14 Jungen Ehepaaren (§ 26 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG) ohne Kinder und Familien, zu deren Haushalt mindestens 1 Kind oder eine schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 gehört und deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um mehr als 40 v. H. bis zu 100 v. H. übersteigt,

im Modell D ein Baudarlehen mit einem Grundbetrag von 31 300 Deutsche Mark.

Familien (Satz 1) kann ein Zuschlag von 82,- Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche gewährt werden; für die Höhe des Zuschlages ist die Wohnfläche gemäß Nummer 5.22 WFB 1984 maßgebend; außerdem wird ein Familienzusatzdarlehen nach § 45 II. WoBauG in Verbindung mit Nummer 5.111 Satz 2 WFB 1984 gewährt.

13. In Nummer 6.22 Buchstabe b) werden die Worte „- abweichend von Nummer 4.21 ModR 1986 -“ gestrichen.

14. Nummer 6.311 wird wie folgt neu gefaßt:

- 6.311 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, für eine Bergarbeiterwohnung nach Abschluß der Modernisierung nur eine Einzelmiete zuzüglich des Zuschlages nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 NMV 1970 zu fordern oder zu vereinbaren,

- a) die nach den preisrechtlichen Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) ermittelt ist,
- b) die einschließlich der Mieterhöhung wegen der Modernisierung, den Betrag von 6,40 Deutsche Mark je qm Wohnfläche in Gemeinden der Mietenstufe 1, 6,70 Deutsche Mark je qm Wohnfläche in Gemeinden der Mietenstufe 2, 7,00 Deutsche Mark je qm Wohnfläche in Gemeinden der Mietenstufe 3, 7,30 Deutsche Mark je qm Wohnfläche in Gemeinden der Mietenstufe 4, 7,60 Deutsche Mark je qm Wohnfläche in Gemeinden der Mietenstufe 5, nicht übersteigt.

15. Nummer 6.321 wird wie folgt neu gefaßt:

- 6.321 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, für eine nicht preisgebundene Wohnung nach Abschluß der Modernisierung nur eine Miete zu fordern oder zu vereinbaren, die den in Nummer 6.311 genannten Betrag nicht übersteigt.

Die Miete setzt sich zusammen aus

- a) der vor der Modernisierung zuletzt vereinbarten Miete und
- b) dem Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 Miethöhegesetz, höchstens jedoch der Miete im Sinne des Satzes 1.

16. In Nummer 6.42 Satz 1 wird die Zahl „900“ durch die Zahl „1200“ ersetzt.

In Satz 3 Buchstabe a) wird die Zahl „900“ durch die Zahl „1200“ ersetzt.

17. Nummer 11.4 wird wie folgt neu gefaßt:

- 11.4 Sollen im Jahr 1992 Bundestreuhandmittel für Eigentumsmaßnahmen aufgrund eines Antrages bewilligt werden, der vor dem 1. Mai 1992 gestellt worden ist, ist Nummer 5.731 Satz 3 WFB 1984 mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Baukindergeld nach § 34f Einkommenssteuergesetz (je Kind 1000 Deutsche Mark jährlich/83,30 Deutsche Mark monatlich) zu den Einkünften gerechnet wird.

18. Bei den Nummern 11.41, 11.42, 11.43, 11.44 und 11.45 wird der jeweilige Text jeweils durch das Wort „- entfallen -“ ersetzt.

- MBl. NW. 1992 S. 783.

2370

Verwaltungsvorschriften zum Zweiten Wohnungsbaugesetz - VV - II. WoBauG -

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 15. 5. 1992 - IV A 1-2010-815/92

1. Wohnungsbauförderung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat - entsprechend der Ankündigung in der Regierungserklärung v. 15. August 1990 - beschlossen, in der 11. Legislaturperiode 1991 bis 1994 ein mehrjähriges Wohnungsbauprogramm in einem Umfang von jährlich mindestens 26 700 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von jährlich mindestens 2 735 Mio. DM durchzuführen. Der Umfang dieses Programms soll auf jährlich 33 000 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von jährlich rd. 3 500 Mio. DM erhöht werden, wenn der Bund die Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau entsprechend erhöht.

Umfang und Schwerpunkt der jährlichen Wohnungsbauförderung ergeben sich aus dem jährlichen Wohnungsbauprogramm. Im Rahmen des Wohnungsbauprogramms

programms 1991 wurden 28331 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von 3104 Mio. DM gefördert. Das Wohnungsbauprogramm 1992 sieht die Förderung von 35500 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von 3871 Mio. DM vor.

Die nachfolgende Aufzählung gibt eine Übersicht über die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Wohnungsbauförderung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

1. Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297),
2. Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) in der Fassung v. 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
3. Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 561/SGV. NW. 237)

Die zuständigen Behörden sind durch das Wohnungsbauförderungsgesetz und die Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Siedlungswesen vom 22. Oktober 1979 (GV. NW. S. 649), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1991 (GV. NW. S. 360), – SGV. NW. 237 – bestimmt.

3. Verwaltungsvorschriften

Nähere Bestimmungen für die Förderung sind in besonderen Verwaltungsvorschriften getroffen worden. Dies sind die Runderlasse:

1. Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984) v. 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370),
2. Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz v. 6. 4. 1990 (SMBl. NW. 2370),
3. Altenwohnungsbestimmungen 1984 (AWB 1984) v. 19. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370),
4. Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1984) v. 20. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370),
5. Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (StudWB 1990) v. 14. 3. 1990 (SMBl. NW. 2370),
6. Bestimmungen für die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsbesitzer im Kohlenbergbau (WFB-Berg 1986) v. 6. 11. 1986 (SMBl. NW. 2370),
7. Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1991/93) v. 26. 4. 1991 (SMBl. NW. 2370),
8. Ausstellung von Bescheinigungen über die Weitergewährung von Aufwendungssubventionen v. 23. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370).

Darüber hinaus können Wohnungen nach den nicht auf das II. WoBauG zurückzuführenden Förderungsbestimmungen für die Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene v. 14. 5. 1979 (SMBl. NW. 23725) gefördert werden.

4. Außerkrafttreten

Der RdErl. v. 4. 4. 1990 (SMBl. NW. 2370) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 784.

8220

Muster einer Dienstordnung für die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen und Stellenplanrichtlinien für die landesunmittelbaren Orts- und Innungskrankenkassen

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 5. 1992 – II A 4 – 3523.2

Die Anlage 2 meiner Bek. v. 14. 12. 1978 (SMBl. NW. 8220) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Stellen mit Bes. Gr. A 9 BBO (Verwaltungsinspektor) bis A 13 BBO (Verwaltungsoberratsrat) ist wie folgt aufzuteilen:

Stellen mit Bes. Gr. A 9 BBO	16,8 v. H.
Stellen mit Bes. Gr. A 10 BBO	31,2 v. H.
Stellen mit Bes. Gr. A 11 BBO	30,0 v. H.
Stellen mit Bes. Gr. A 12 BBO	16,0 v. H.
Stellen mit Bes. Gr. A 13 BBO	6,0 v. H.

2. An Nummer 5 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die auf Grund der Änderung des § 26 Abs. 1 BBesG durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) möglichen Stellenumwandlungen können in der jeweiligen Besoldungsgruppe zu einem Viertel im Jahre 1992 und zu je einem weiteren Viertel in den Folgejahren vorgenommen werden.

– MBl. NW. 1992 S. 785.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Griechenland, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 5. 1992 – II B 6 – 416 – 18

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Griechischen Republik in Köln ernannten Herrn Nikolaos Chrysosgelos am 29. 4. 1992 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1992 S. 785.

Innenministerium Finanzministerium

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)

Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1992)

Gem. RdErl. d. Innenministeriums –
III B 2 – 52.60.10 – 4526/92 –
u. d. Finanzministeriums – KomF 1425 – 3.4 – I A 3 –
v. 22. 5. 1992

1. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1992 ermächtigt, Bedarfszuweisungen an die Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten zu gewähren. Hierfür wird ein Betrag von 35 000 000 DM bereitgestellt.

Notwendige Fahrkosten sind die Schülerfahrkosten im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1989 (GV. NW. S. 240), – SGV. NW. 223 –.

2. Die Zuweisungen werden den Kreisen gewährt, soweit deren notwendige Fahrkosten je Schüler
 - der Bezirksfachklassen den Betrag von 12,98 DM,
 - der übrigen Schulen (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) den Betrag von 771,91 DM übersteigen.
3. Die Zuweisungsmittel, die nach Abzug der Zuweisungen nach Nummer 2 und unter Berücksichtigung von Berichtigungen für Vorjahre verbleiben, werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Sie werden den Gemeinden gewährt, deren notwendige Fahrkosten je Schüler (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) den Betrag von 288,44 DM übersteigen.
4. Soweit Zweckverbände im Jahre 1990 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1992 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde oder des Kreises die Beträge nach Nummern 2 und 3 übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.
5. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Ist-Ausgaben des Jahres 1990, die die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1990 gemeldet haben.
6. Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.
7. Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenministerium und Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium festgesetzt.
Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Jeder Zuwendungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlagen 1 und 2. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.
8. Die den Gemeinden und Kreisen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1992 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.
9. Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nummer 5 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.
Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen den Bedarfszuweisungen wieder zu.
Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusministerium.

Anlagen
1 und 2

Der Regierungspräsident

....., den 1992

An den
Oberkreisdirektor**Betr.:** Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);**hier:** Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen
mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1992)

Das Innenministerium und das Finanzministerium haben im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Zuweisungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1992 gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 GFG 1992 festgesetzt.

Die auf den Kreis entfallende Zuweisung ergibt sich
aus folgender Berechnung:

1	Bezirksfachklassen	
1.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1990	 DM
1.2	Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1990	 DM
1.3	Kosten je Schüler	 DM
1.4	12,98 DM DM (Kosten je Schüler) × Schüler = Zuweisung	<u>..... DM</u>
2	Alle übrigen Schulen	
2.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1990 (ohne Ausgaben für Bezirksfachklassen, jedoch einschl. Ausgaben für das Berufsgrundschuljahr und das Berufsvorbereitungsjahr sowie einschl. DM des Schulverbandes)	 DM
2.2	Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1990 (ohne Schüler der Berufsschulen, jedoch einschl. der Schüler der Berufsgrundschuljahre und des Berufs- vorbereitungsjahres sowie einschl. Schüler des Schulverbandes)	 DM
2.3	Kosten je Schüler	
2.4	771,91 DM – DM (Kosten je Schüler) × Schüler = Zuweisung	<u>..... DM</u>
3	Gesamtbetrag der Bedarfszuweisung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1992	
	Zuweisung 1.4	 DM
	Zuweisung 2.4	 DM
	Ausgleich für Vorjahre	<u>..... DM</u>
	zusammen	<u>..... DM</u>

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Kreiskasse überwiesen.

Die Meldungen der Gemeinden und Kreise unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.

Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten.

Die Zuweisungen zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Der Regierungspräsident

....., den 1992

An den
Oberstadt-/Stadt-/Gemeindedirektor**Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);****hier: Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen
mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1992)**

Das Innenministerium und das Finanzministerium haben im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Zuweisungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1992 gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 GFG 1992 festgesetzt.

Die auf die Stadt/Gemeinde entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

1.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1990 (einschl. DM des Schulverbandes)	 DM
1.2	Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1990 (ohne Schüler der Berufsschulen, jedoch einschl. der Schüler der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres sowie einschl. Schüler des Schulverbandes)	 DM
1.3	Kosten je Schüler	 DM
1.4	288,44 DM – DM (Kosten je Schüler) × Schüler = Zuweisung	<u>..... DM</u>
2	Gesamtbetrag der Bedarfszuweisung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1992	
	Zuweisung 1.4	 DM
	Ausgleich für Vorjahre	<u>..... DM</u>
	zusammen	<u>..... DM</u>

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Gemeindekasse überwiesen.

Die Meldungen der Gemeinden und Kreise unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.

Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten.

Die Zuweisungen zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Empfehlung der Deutsch-Belgischen Raumordnungskommission zum Verfahren zur grenzüberschreitenden Information und Abstimmung von Planungen der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung der Gemeinden im deutsch-belgischen Grenzgebiet vom 6. Februar 1991

Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 11. 5. 1992 – VI A 1. 40.42.1

Hiermit gebe ich folgende Empfehlung bekannt, die die Empfehlung vom 4. September 1979 – Bek. v. 21. 11. 1980 (MBl. NW. S. 2739) – ersetzt.

Deutsch-belgische Raumordnungskommission

Empfehlung zum Verfahren zur grenzüberschreitenden Information und Abstimmung von Planungen der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung der Gemeinden im deutsch-belgischen Grenzgebiet vom 6. Februar 1991

Im Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 3. Februar 1971 verpflichten sich die Vertragspartner, raumbedeutsame Maßnahmen in den Grenzgebieten aufeinander abzustimmen.

Dabei ist die gegenseitige Information und Abstimmung von Planungen der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanungen der Gemeinden beiderseits der Staatsgrenze von besonderer Bedeutung. Hierzu werden folgende Grundsätze und Verfahrensregeln empfohlen:

1 Räumliche Abgrenzung und sachliche Inhalte

1.1 Räumliche Abgrenzung

Dieser Regelung unterliegen die regionalen Raumordnungspläne sowie Bauleitplanungen der Gemeinden im deutsch-belgischen Grenzgebiet. Sie kann auch für Planungen außerhalb dieses Bereichs gelten, sofern im Einzelfall erhebliche Auswirkungen im Nachbarstaat zu erwarten sind oder vom Nachbarstaat eine Beteiligung gewünscht wird.

Für die auszutauschenden Informationen sind nicht die räumlichen Grenzen maßgeblich, sondern ihre Bedeutung für die Raumordnung.

1.2 Austausch von Informationen

Die grenzüberschreitende Information bezieht sich auf die Übersendung von

- Veröffentlichungen und Verlautbarungen des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Landesplanungsbehörden in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz und der Träger der Regionalplanung sowie des Ministeriums der wallonischen Region, Generaldirektion für Raumordnung und Wohnungswesen, Abteilung Raumordnung und Städtebau,
- parlamentarischen Drucksachen und Verlautbarungen des Deutschen Bundestages, der Landtage Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie des wallonischen Regionalrates,

die für die Raumordnung und Landesplanung Bedeutung haben und für das Nachbarland von Interesse sein können.

1.3 Abstimmung von Plänen

Der grenzüberschreitenden Abstimmung unterliegen die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der regionalen Raumordnungspläne. Darunter sind zu verstehen

- im Land Nordrhein-Westfalen die Gebietsentwicklungspläne („les plans de développement régionaux“),
- im Land Rheinland-Pfalz der regionale Raumordnungsplan („le plan régional d'aménagement du territoire“),
- in der wallonischen Region les plans de secteurs („die Sektorenpläne“).

Ferner unterliegen der grenzüberschreitenden Abstimmung die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der kommunalen Pläne. Darunter sind zu verstehen

in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz

- die Flächennutzungspläne (les plans d'affectation du sol“),
- die Bebauungspläne („les plans particuliers d'aménagement“),

in der wallonischen Region

- les plans particuliers d'aménagement („die Bebauungspläne“).

Die Abstimmung erfordert eine frühzeitige Unterrichtung über bestehende Planungsabsichten.

2 Verfahren

2.1 Regionale Raumordnungspläne

2.1.1 Verwaltungsinterne Erarbeitung des Planentwurfs

Dem jeweiligen Träger der Regionalplanung bzw. dessen Organ obliegt es, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Planungsträger im Nachbarstaat über seine Planungsabsichten zu unterrichten. Die erforderlichen Informationen und Unterlagen sind der regional zuständigen Stelle im Nachbarstaat unmittelbar zuzuleiten, zugleich ist die Arbeitsgruppe der deutsch-belgischen Raumordnungskommission zu informieren.

2.1.2 Öffentliche Beteiligungs- und Erarbeitungsverfahren

Nach Fertigstellung des Planentwurfs ist den betroffenen regionalen Planungsträgern im Nachbarstaat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Diese Beteiligung sollte spätestens dann stattfinden, wenn innerstaatlich das förmliche Beteiligungsverfahren eingeleitet wird.

Hierzu sind von deutscher Seite der Entwurf des

- Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen/Kreis Aachen („le plan de développement de la région administrative de Cologne, section relative à la ville et à l'arrondissement d'Aix-la-Chapelle“),
- Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Euskirchen, Düren, Heinsberg („le plan de développement de la région administrative de Cologne, section Euskirchen, Düren, Heinsberg“)

vom Regierungspräsidenten Köln an das/die

- Ministerium der wallonischen Region, Generaldirektion für Raumordnung und Wohnungswesen, Abteilung Raumordnung und Städtebau in Namur
 - Gemeindeverwaltung der Gemeinden Raeren, Kelmis, Lontzen, Eupen, Plombières,
 - regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier
- von der Bezirksregierung Trier an das/die

¹⁾ Die Empfehlung für eine Abstimmung der Bauleitplanung ist nicht Bestandteil der Abstimmungsverpflichtungen nach deutschem Recht. Es handelt sich nicht um eine Abstimmung der Bauleitplanung benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Die Empfehlung stellt daher auch keine zusätzlichen rechtlichen Anforderungen dar, die zwingend bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beachten wären.

- Ministerium der wallonischen Region, Generaldirektion für Raumordnung und Wohnungswesen, Abteilung Raumordnung und Städtebau in Namur
- Gemeindeverwaltung der Gemeinden St. Vith, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland, Amel

zu senden.

Von belgischer Seite ist der Entwurf des

- plan de secteur („Sektorenplan“) Verviers-Eupen,
- plan de secteur („Sektorenplan“) Malmédy-St. Vith,
- plan de secteur („Sektorenplan“) Hohes Venn-Eifel vom Ministerium der wallonischen Region, Generaldirektion für Raumordnung und Wohnungswesen, Abteilung Raumordnung und Städtebau in Namur an den

- Regierungspräsidenten Köln,
- Oberkreisdirektor Aachen,
- Oberkreisdirektor Euskirchen,
- Oberstadtdirektor der Stadt Aachen

zu senden.

Dieselben Dokumente, mit Ausnahme des plan de secteur („Sektorenplan“) Verviers-Eupen, sind von der Abteilung Raumordnung und Städtebau an die

- Bezirksregierung Trier,
- Kreisverwaltung Bitburg-Prüm,
- Kreisverwaltung Daun

zu senden.

Die Stellungnahmen zum Planentwurf sind unmittelbar den Trägern der Regionalplanung im Nachbarstaat zuzuleiten.

Die Möglichkeit, zwischen den zuständigen Stellen und Behörden der Regionalplanung beider Staaten unmittelbar Kontakte aufzunehmen, bleibt unberührt.

2.1.3 Ergebnis der grenzüberschreitenden Abstimmung

Nach der Aufstellung bzw. Feststellung des Planes wird der zuständige regionale Planungsträger des Nachbarlandes über die Behandlung seiner Stellungnahme und das endgültige Ergebnis unterrichtet.

2.2 Kommunale Pläne

Die Gemeinden im deutsch-belgischen Grenzgebiet unterrichten sich gegenseitig direkt über ihre Plan-

verfahren und beteiligen sich daran. Dieser Beteiligung unterliegen

auf deutscher Seite

- die Flächennutzungspläne („les plans d'affectation du sol“), insbesondere die der unmittelbar an der Staatsgrenze liegenden Gemeinden,
- die Bebauungspläne („les plans particuliers d'aménagement“) für Plangebiete, die in einem Streifen von 2 km zur Staatsgrenze liegen,

auf belgischer Seite

- les plans particuliers d'aménagement („die Bebauungspläne“) für Plangebiete, die in einem Streifen von 2 km zur Staatsgrenze liegen.

– MBl. NW. 1992 S. 789.

Landschaftsverband Rheinland

9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 20. 5. 1992

Für das ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Herrn Johannes Veith, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Günther Oepen

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Art. 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land NW (GV. NW. S. 345) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 19. 5. 1992 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 20. 5. 1992

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Esser

– MBl. NW. 1992 S. 790.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569